

Stand: 8. Oktober 2013

Synopsis zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“

Die Änderungsvorschläge sind mittels unterstrichener Kursivschrift kenntlich gemacht.

Geltende Satzung	Änderungsvorschlag
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Rechtsform, Name und Sitz	§ 1 Rechtsform, Name und Sitz
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens	§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens
§ 5 Organe	§ 5 Organe
§ 6 Verwaltungsrat	§ 6 Verwaltungsrat
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
§ 9 Vorstand	§ 9 Vorstand
§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform	§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
§ 11 Arbeitnehmer	§ 11 Arbeitnehmer
§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung	§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten

<p>Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>	<p>Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Das Klinikum Fürth ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Fürth“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürth.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens <u>und der Berufsbildung</u>. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorhaltung und den Betrieb des Klinikums Fürth nach § 67 der Abgabenordnung einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Das Kommunalunternehmen versorgt die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Ferner versorgt das Kommunalunternehmen die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen, als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention. Als akademisches Lehrkrankenhaus nimmt das Klinikum Fürth an der klinisch-praktischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten teil.</p> <p><u>(1a) Zu den Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Satz 3 gehören insbesondere die erforderlichen Berufsfachschulen als eigene Aufgabe. Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 BayGO insoweit berechtigt, die hierfür notwendigen Satzungen, insbesondere solche gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, zu erlassen.</u></p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen</p>

<p>Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.</p> <p>(3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist.</p> <p>(4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.</p>	<p>Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens, <u>ein-schließlich damit verbundener Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe</u>, dienen.</p> <p>(3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sicher gestellt ist.</p> <p>(4) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirkung zum 01.01.2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über. Von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst waren die zum Klinikum Fürth gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte; sie gingen mit Wirkung vom 01.01.2011 durch den Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des sog. Sondervermögens Klinikum Fürth auf das Kommunalunternehmen über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth als Anstalts- und Gewährträgerin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,

<p>2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>	<p>2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.203.474,88 Euro (in Worten: drei Millionen zweihundertdrei tausend vierhundert vierundsiebzig Euro und achtundachtzig Cent).</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Umwandlung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9) 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8) - der Vorstand (§ 9)
<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder <p>Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister der Stadt Fürth als Vorsitzender - 10 vom Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder <p>Der Verwaltungsrat kann um 2 weitere Mitglieder ergänzt werden, sofern diese über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder Krankenhauswesen verfügen; diese weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat bestellt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Stadtrat für 6 Jahre bestellt.</p>

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstaussfallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort; sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, Angelegenheiten, die insbesondere nach § 7 Abs. 6 Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können, in ihren Fraktionen zu erörtern, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrates teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für jede Sitzung, an der es teilnimmt, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstaussfallentschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung entscheidet der Stadtrat. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
 10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe,

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums Fürth, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der fünfjährigen Finanzplanung sowie etwaige Nachträge und Korrekturen hierzu;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes;
 6. Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
 9. die zu beachtende Public Corporate Governance;
 - 9a. Erlass von Satzungen nach § 2 Abs. 1a;
 10. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer, einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
 11. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums;
 12. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Der Vorstand hat außerdem die Ermächtigung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe,

<p>Weisung oder in anderer Form mitwirkt.</p> <p>(4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich <ol style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen; 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksgleichen Rechten; 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion; 5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; 6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraft- 	<p>Weisung oder in anderer Form mitwirkt</p> <p>(4) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen, deren Ausgaben eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen; 2. sofern im Einzelfall die vom Verwaltungsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich <ol style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen, c) Gewährung von Darlehen, d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte, absolute Wertgrenze übersteigen; 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksgleichen Rechten; 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den leitenden Ärzten und der Pflegedirektion; 5. Übernahme von nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffenden Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; 6. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraft-
---	--

<p>fahrzeugen;</p> <p>7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt;</p> <p>8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.</p> <p>(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.</p> <p>(6) In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>fahrzeugen;</p> <p>7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag übersteigt;</p> <p>8. wesentliche Geschäfte des Kommunalunternehmens mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, soweit das Kommunalunternehmen in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Verwaltungsrat vertreten wird.</p> <p>Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, sofern er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt. Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Verwaltungsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.</p> <p>(5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Maßnahmen bedürfen stets der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die diesen Maßnahmen zugrundeliegenden Angelegenheiten zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Kommunalunternehmens führen können.</p> <p>(6) <u>Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 9a unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrates.</u> In den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 in Verbindung mit Satz 2 sowie in den in Abs. 5 genannten Fällen kann der Stadtrat den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Stadt Fürth möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des</p>

Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, der Verwaltungsrat kann den Vorstand vor der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

<p>(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.</p>	<p>(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, ist die Vertretung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser das Unternehmen alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, ist die Vertretung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Die Vertretung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.</p> <p>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p> <p>(6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer, durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.</p> <p>(7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.</p> <p>(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über</p>

<p>die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Fürth haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeitnehmer</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeitnehmer</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen „Eigenbetriebes Klinikum Fürth“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. 	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zweckes zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 <u>BayGO</u>.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 BayGO auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität, - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.</p>